



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde), vom 21.09.2023, womit eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf Gemeindestraßen im gesamten Gemeindegebiet, die Erklärung einer Wohnstraße und eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Sportplatzstraße in Unterpullendorf erlassen wird.

§ 1

30 km/h – Zonenbeschränkung

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 11a („Zonenbeschränkung 30 km/h“) und auf der Rückseite 11b („Ende einer Zonenbeschränkung 30 km/h“) StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue örtliche Geltungsbereich ist den angeschlossenen Lageplänen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 2

30 km/h - Beschränkung

Auf der Gemeindestraße „Sportplatzstraße“ in Unterpullendorf wird eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erstreckt sich von der Einmündung in die L 225 bis hin zum Ende des Grundstückes Nr. 1998/2. Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“) und auf der Rückseite 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“) StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan zu entnehmen.



§ 3

Wohnstraße

Im Ortsteil Frankenau wird die Gemeindestraße „Miloradić-Siedlung“ als Wohnstraße erklärt. Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ für die in die Wohnstraße einfahrenden Fahrzeuglenker kundzumachen.

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan zu entnehmen.



§ 4

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue Zeitpunkt der Anbringung ist der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekannt zu geben. Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Verkehrszeichen wird der Straßenerhalter betraut.

§ 5

Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

§ 6

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit.b Z.1, 44 und 94d Z.4 lit.d und 94d Z 8a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der geltenden Fassung.

Angeschlagen am: 25.09.2023

Abgenommen am: 10.10.2023



Für den Gemeinderat
Bürgermeister Paul FERCSAK

Paul Fercsak